

Dieser Antrag ist unterzeichnet in elektronischer Form
an abt06gd-foem@stmk.gv.at zu übermitteln!

Für Rückfragen: E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at

Antrag für die Gewährung einer Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen

Ende der Einreichfrist ist jeweils der 31. August des laufenden Jahres

Bitte beachten Sie:

* Angabe erforderlich

i Information

Zutreffendes ankreuzen

AntragstellerIn (Erziehungsberechtigte/r)

Nachname *	<input type="text"/>		
Vorname *	<input type="text"/>		
Geburtsdatum *	<input type="text"/>	Geschlecht *	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Beruf *	<input type="text"/>	Akad. Grad	<input type="text"/>
Familienstand *	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden
	<input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend	<input type="checkbox"/> alleinerziehend	<input type="checkbox"/> verwitwet
Adresse und Kontakt			
Straße *	<input type="text"/>		
Hausnummer *	<input type="text"/>	Stiege	<input type="text"/>
		Tür	<input type="text"/>
Postleitzahl *	<input type="text"/>	Ort*	<input type="text"/>
Telefon * i	<input type="text"/>	E-Mail i	<input type="text"/>

i Mit der Angabe Ihrer Telefonnummer/E-Mail Adresse ermächtigen Sie die Behörde, auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Ehe-/LebenspartnerIn im gemeinsamen Haushalt

Nachname *	<input type="text"/>		
Vorname *	<input type="text"/>	Geburtsdatum *	<input type="text"/>
Beruf *	<input type="text"/>	Akad. Grad	<input type="text"/>

Angaben zum Kind, für welches die Beihilfe beantragt wird

Nachname *	<input type="text"/>	Geburtsdatum *	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>	Geschlecht *	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Daten des vom Landes Steiermark geförderten Veranstalters für Kinder-Ferien-Aktivwochen

Veranstalter*	<input type="text"/>		
Turnusname *	<input type="text"/>		
Datum: *	von <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	

Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort

Turnusdauer *	<input type="checkbox"/> 1- <input type="checkbox"/> 2- <input type="checkbox"/> 3-wöchig	Turnuskosten *	€ <input type="text"/>
---------------	---	----------------	------------------------

Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden ohne Nächtigung

Turnusdauer *	<input type="checkbox"/> 1- <input type="checkbox"/> 2- <input type="checkbox"/> 3-wöchig	Turnuskosten *	€ <input type="text"/>
---------------	---	----------------	------------------------

Folgende Institution gewährt eine Förderung zur Aktivwoche *

Gemeinde/Magistrat Graz:	BH/Jugendwohlfahrt:	Sonstige Institutionen:
€ <input type="text"/> Beantragt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	€ <input type="text"/> Beantragt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	€ <input type="text"/> Beantragt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zu Kindern im Haushalt, für die Familienbeihilfe bezogen wird *

2. Kind	
Nachname <input type="text"/>	Geburtsdatum <input type="text"/>
Vorname <input type="text"/>	
3. Kind	
Nachname <input type="text"/>	Geburtsdatum <input type="text"/>
Vorname <input type="text"/>	
4. Kind	
Nachname <input type="text"/>	Geburtsdatum <input type="text"/>
Vorname <input type="text"/>	
5. Kind	
Nachname <input type="text"/>	Geburtsdatum <input type="text"/>
Vorname <input type="text"/>	
6. Kind	
Nachname <input type="text"/>	Geburtsdatum <input type="text"/>
Vorname <input type="text"/>	

Erforderliche (Einkommens)Nachweise von allen im Haushalt lebenden Personen *

Für eine vollständige Bearbeitung des Antrages ist die Übermittlung der zutreffenden Unterlagen erforderlich.
Diese sind dem Antrag IN KOPIE beizulegen:

◆ Unselbständig Erwerbstätige: Jahreslohnzettel oder Einkommenssteuerbescheid aus der Arbeitnehmerveranlagung des Vorjahres oder	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
◆ 3 aktuelle Lohn/Gehaltsabrechnungsnachweise, wenn keine mindestens ein Jahr andauernde unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
◆ Selbstständig Erwerbstätige: Einkommensteuerbescheid	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
◆ Pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit: aktueller Einheitswertbescheid, Nachweis der Sozialversicherung, Pachtverträge	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
◆ Nachweise über Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
◆ Nachweis über Kinderbetreuungsgeld des Bundes	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
◆ Nachweis über Leistungen des Arbeitsmarktservice z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe usw.	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
◆ Nachweis über Bezug von Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung z.B. Wochengeld, Krankengeld, Pflegeelterngehalt usw.	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
◆ Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Personen: Nachweis über bezahlte/erhaltene Unterhaltszahlungen (von Kindern und Erwachsenen)	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
◆ Nachweis über Pensionsbezug z.B. Alterspension, Invaliditätspension, Witwen-/Witwer- und Waisenpension	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
◆ Nachweis über zusätzliche Einnahmen z.B. Studienbeihilfe	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
◆ Nachweis über Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung/Sozialhilfe (alle Seiten des Bescheids)	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
◆ Nachweis über Familienbeihilfe des Bundes	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
◆ Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

§ Verpflichtungserklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Der/die FörderungnehmerIn verpflichtet sich durch seine/ihre Unterfertigung,

1. dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. diese Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Einmahlung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungnehmerinnen/Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON BEIHILFEN FÜR KINDER-FERIEN-AKTIVWOCHE

§ 1 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

- (1) Das Land Steiermark unterstützt mit der Förderung von Kinder-Ferien-Aktivwochen Eltern, um Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 16 Jahren die Teilnahme an vielfältigen und bedarfsgerechten Angeboten zu ermöglichen.
- (2) Die Förderungsmaßnahmen dieser Richtlinie sollen insbesondere Rahmenbedingungen schaffen, dass,
 - Kinder und Jugendliche aus einkommenschwachen Familien eine attraktive, abwechslungsreiche, altersadäquate und entwicklungsfördernde Feriengestaltung, die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort oder 5-tägigen Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden einer anerkannten Trägerorganisation, erfahren können.
 - berufstätige Eltern im Sinne einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf eine verlässliche, leistungsfähige, betreute Feriengestaltung für ihre Kinder zurückgreifen können.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Die Beihilfe des Landes Steiermark wird einem Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil)/Erziehungsberechtigten für sein/e Kind/er (Adoptivkind/er, Pflegekind/er) gewährt

- ab dem vollendeten 3. Lebensjahr für die Teilnahme an Mutter- bzw. Vater-Kind-Turnussen,
- im Alter von 5 bis 16 Jahren,
- für die Teilnahme an einer Aktivwoche inklusive Nächtigung vor Ort,
- oder die Teilnahme an einer Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden,
- deren Dauer mindestens 5 durchgehende Tage beträgt,
- die von einem/einer gemeinnützigen AnbieterIn, der/die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und basierend auf die Richtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für Kinder-Ferien-Aktivwochen gefördert wird, durchgeführt wird,
- wenn das gewichtete netto Pro-Kopf-Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen die Höhe von € 1.300,00 nicht überschreitet und für das teilnehmende Kind/die teilnehmenden Kinder Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.

Der antragstellende Elternteil/Der/die antragstellende Erziehungsberechtigte muss mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark haben. Das förderbare Höchstausmaß pro Kind beträgt maximal 3 Wochen bzw. 21 Tage pro Jahr.

§ 3 Familieneinkommen und gewichtetes-Pro-Kopf-Einkommen

- (1) Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte und Einnahmen der Eltern bzw. des Elternteiles bzw. des/der Erziehungsberechtigten und dessen/deren LebenspartnerIn im gemeinsamen Haushalt im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung.
- (2) Als Einkünfte gelten:
 - a) bei selbständiger Erwerbstätigkeit der Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Einkommensteuerbescheid des Vorjahres abzüglich der Einkommensteuer. Ein Zwölftel dieses Jahresbetrags ergibt das monatliche Nettoeinkommen.
 - b) bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des Jahresnettoeinkommens laut Jahreslohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid aus der Arbeitnehmerveranlagung. Das Jahresnettoeinkommen errechnet sich aus dem Jahresbruttobezug abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages und der Lohnsteuer.
 - c) bei pauschalierter land- und forstwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit wird für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft bei einem Einheitswert bis € 75.000,0042 % als Durchschnittssatz vom Einheitswert herangezogen. Nach Abzug des Sozialversicherungsbeitrages und gegebenenfalls Berücksichtigung des bezahlten oder erhaltenen Pachtzinses ergibt ein Zwölftel dieses Jahresbetrages das monatliche Nettoeinkommen.
- (3) Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 sind gegebenenfalls Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung sowie weitere mögliche zusätzliche Einnahmen hinzuzurechnen:
 - sämtliche Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss
 - Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung wie z.B. Krankengeld, Wochengeld
 - Kinderbetreuungsgeld des Bundes
 - Pflegeelterngehalt
 - bedarfsorientierte Mindestsicherung, Sozialhilfe
 - Pensionen
 - Studienbeihilfe
 - erhaltene Unterhaltszahlungen.
- (4) Zum Familieneinkommen zählen nicht:
 - Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag
 - Familienbonus Plus
 - Pflegegeld
 - Wohnunterstützung.
- (5) Vom Familieneinkommen abzuziehen sind gesetzliche Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehegattin/den geschiedenen Ehegatten und Unterhaltszahlungen an Kinder (aus Ehe oder Lebensgemeinschaft), die nicht mit dem/der Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt leben.
- (6) Sämtliche Einkünfte und Einnahmen sind zusammenzuzählen. Sollte das aktuelle Familieneinkommen niedriger sein als ein Zwölftel des vorjährigen Gesamtbetrages aller Einkünfte und Einnahmen, so ist dies glaubhaft nachzuweisen.
- (7) Das gewichtete netto Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich aus dem anrechenbaren Familienmonatseinkommen dividiert durch den summierten Gewichtungsfaktor.

Der Gewichtungsfaktor setzt sich aus allen Familienmitgliedern zusammen:

 - für 1. Erwachsene/n 1,0 Punkte
 - für 2. Erwachsene/n 0,8 Punkte
 - für allein Erziehende/n 1,2 Punkte
 - für jedes Kind, für das Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird 0,5 Punkte

Das gewichtete netto Pro-Kopf-Einkommen darf die Summe von € 1.300,00 nicht überschreiten.

§ 4 Höhe der Beihilfe für Aktivwochen mit Nächtigung vor Ort

Die Beihilfe des Landes Steiermark beträgt 60 % der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Beihilfen, maximal jedoch pro Kind

- bei einem gewichteten netto Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 1.001,00 und € 1.300,00 bei einem Turnus von
 - 1 Woche € 61,00
 - 2 Wochen € 121,00
 - 3 Wochen € 182,00
- bei einem gewichteten netto Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 801,00 und € 1.000,00 bei einem Turnus von
 - 1 Woche € 121,00
 - 2 Wochen € 212,00
 - 3 Wochen € 303,00
- bei einem gewichteten netto Pro-Kopf-Einkommen bis € 800,00 bei einem Turnus von
 - 1 Woche € 182,00
 - 2 Wochen € 303,00
 - 3 Wochen € 424,00

§ 5 Höhe der Beihilfe für Aktivwochen mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden

Die Beihilfe des Landes Steiermark beträgt 60 % der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Beihilfen, maximal jedoch pro Kind und Woche

- bei einem gewichteten netto Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 1.001,00 und € 1.300,00 bei einer 5-tägigen Aktivwoche € 31,00
- bei einem gewichteten netto Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 801,00 und € 1.000,00 bei einer 5-tägigen Aktivwoche € 61,00
- bei einem gewichteten netto Pro-Kopf-Einkommen bis € 800,00 bei einer 5-tägigen Aktivwoche € 91,00

§ 6 Antragstellung

Der/Die AntragstellerIn verpflichtet sich im Antrag auf Beihilfe diese Richtlinien als verbindlich anzuerkennen und die Zustimmung zum Datenverkehr (§ 11) zu erteilen. Für den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen muss das vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesellschaft aufgelegte Formular verwendet werden. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen und vom/von der AntragstellerIn zu unterfertigen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigegeben werden:

- Meldezettel des Antragstellers/der Antragstellerin und aller im Haushalt lebenden Personen (Ehe-/LebenspartnerIn, Kind, für das die Beihilfe beantragt wird, weitere Kinder)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbetrag)
- Unterlagen über weitere Ansuchen bei anderen Stellen und Ämtern um Gewährung einer Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen
- Einkommensnachweise (siehe dazu § 3)

Der Antrag für die Beihilfe ist bis spätestens 31. August des laufenden Jahres beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesellschaft zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag wird dem/der AntragstellerIn schriftlich bekannt gegeben.

§ 7 Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe des Landes Steiermark erfolgt nach Durchführung und Endabrechnung der Kinder-Ferien-Aktivwoche/n direkt an den/die AnbieterIn und vermindert den Teilnahmebetrag der Eltern/Erziehungsberechtigten an den/die AnbieterIn.

§ 8 Kein Rechtsanspruch

Das Land Steiermark entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über die Gewährung der Beihilfe. Es besteht kein Rechtsanspruch. In Härtefällen können die zuständigen Mitglieder der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.

§ 9 Meldung von Änderungen

Der/Die AntragstellerIn ist verpflichtet, binnen Wochenfrist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesellschaft zu melden, wenn sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe, insbesondere die Einkommensverhältnisse und das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen geändert haben bzw. zusätzliche Fördermittel von anderen Stellen gewährt werden.

§ 10 Rückerstattung

Wurde die Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vom/von der AnbieterIn verrechnet, ist der ausbezahlte Betrag an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung binnen einer Frist von 4 Wochen rückzuerstatten.

§ 11 Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
 - zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Dezember 2019 in Kraft und ersetzt die von der Steiermärkischen Landesregierung am 6. Dezember 2018 beschlossene Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen für Kinder-Ferien-Aktivwochen.